

# STADT MARKNEUKIRCHEN

(Zentrum des deutschen  
Orchesterinstrumentenbaus)

## Stadtverwaltung

- Hauptamt -



Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13-15  
01099 Dresden

08258 Markneukirchen  
Am Rathaus 2

Telefon (037422) 41300  
Telefax (037422) 41399

INTERNET:  
[www.markneukirchen.de](http://www.markneukirchen.de)

E-MAIL-ADRESSE:  
[verkehrsaufsicht@markneukirchen.de](mailto:verkehrsaufsicht@markneukirchen.de)  
Markneukirchen, den 05.08.2013  
Frau Bonneschky

## Plakatwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013

**Vollzug:** Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung vom 13.08.1999  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012  
Polizeiverordnung der Stadt Markneukirchen vom 28.11.2006  
Satzung der Stadt Markneukirchen über Sondernutzungen vom 27.01.2005  
Satzung der Stadt Markneukirchen über Gebühren für Sondernutzungen  
vom 27. 01. 2005

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 02.08.2013 erlässt die Stadt Markneukirchen folgenden

### Bescheid

1. Die Anbringung von 13 Stück Wahlwerbeträgern (Plakattafeln) für Plakate der Größe DIN A 1 (im Sandwichverfahren) für Ihren Direktkandidaten für den Bundestag in der Zeit vom 12. August bis 25.September 2013 wird genehmigt.
2. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
  - 2.1. Die hiermit erteilte Genehmigung zur Wahlwerbung gilt befristet für die Zeit vom 12. August bis 25. September 2013.
  - 2.2. Bis spätestens zum Ablauf der Genehmigung (25.09.2013) sind alle der Wahlwerbung dienenden Plakattafeln zu entfernen und wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.
  - 2.3. Öffentliche Anschlagtafeln bzw. Litfasssäulen dürfen für Wahlwerbung nicht verwendet werden.
  - 2.4. Das Anbringen von Plakattafeln an Bäumen (auch an deren Befestigungspfählen) und Buswartehäuschen ist verboten.
  - 2.5. Plakattafeln dürfen nicht an Masten mit Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie in Kreuzungsbereichen angebracht werden.
  - 2.6. Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unterkante der Plakattafel vom Boden mindestens 2,20 Meter und eine äußere Kante von der Fahrbahn mindestens 0,50 Meter entfernt ist.
  - 2.7. Um auch anderen Parteien die Möglichkeit der Plakatierung zu geben, darf nur jeder zweite in Betracht kommende Lichtmast für die Plakatierung genutzt werden.
  - 2.8. Der Betreiber der Wahlwerbung hat, ggf. durch regelmäßige Kontrollen abzusichern, dass von den Werbeträgern keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Vogtland, Kto.-Nr. 3603000900 (BLZ 870 580 00)  
Volksbank Vogtland, Kto.-Nr. 5039160007 (BLZ 870 958 24)

- 2.9. Das Anbringen von Plakattafeln mehrerer Parteien am gleichen Standort ist unter der Maßgabe zulässig, dass andere Plakattafeln nicht entfernt, verrückt oder überhangen werden.
- 2.10. Gem. § 32 der Bundeswahlgesetzes ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Plakattafeln müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden.
- 2.11. Von Schäden und Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dieser Genehmigung ergeben, ist die Stadt Markneukirchen freizustellen.
3. Für die Plakatierung gemäß Punkt 1 des Bescheides wird eine Gebühr in Höhe von **175,50 EUR** erhoben.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1. bis 3. dieses Bescheides wird angeordnet.
5. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 EUR** festgesetzt.

**Begründung:**

Aufgrund der §§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Markneukirchen als Ortspolizeibehörde zum Erlass dieses Bescheides.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird zu den Nummern 1. bis 3. angeordnet. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), weil nur auf diese Art und Weise eine unzumutbare Beeinträchtigung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindert werden kann. Die Erhebung der Gebühr beruht auf § 1 der Satzung der Stadt Markneukirchen über Gebühren für Sondernutzungen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für Erlaubnisse von Sondernutzungen und beträgt je Tag und Plakat 0,30 EUR.

Für die beantragte und gemäß Punkt 1. dieses Bescheides genehmigten Sondernutzungen entstehen demnach folgende Gebühren:

- Sondernutzung nach Punkt 1 dieses Bescheides (13 Plakate, 45 Tage) : **175,50 EUR**  
**gesamt: 175,50 EUR**

Für den Bescheid wird nach § 2 der Satzung der Stadt Markneukirchen über Gebühren für Sondernutzungen i.V.m. dem Gebührenverzeichnis für Erlaubnisse von Sondernutzungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Die Entscheidung beruht auf § 6 Abs.1 Satz 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen.

Die sich hieraus ergebende Gesamtgebühr in Höhe von **180,50 EUR** wollen Sie bitte bis **12.08.2013** auf eines der auf Blatt 1 angegebenen Konten der Stadt Markneukirchen überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Markneukirchen, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen, einzulegen.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung.

Sollte im Nachgang zu diesem Bescheid beabsichtigt sein, die Anzahl der Plakate oder den Plakatierungszeitraum zu verringern, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen, ohne dass eine nochmalige Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
I. Bonneschky  
Sachbearbeiterin